

Freunde und Förderer der KiTa Heilig Geist

Satzung

Fassung vom 07. Oktober 2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der KiTa Heilig Geist“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz "e.V."
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die katholische Tageseinrichtung für Kinder Heilig Geist, Stapper Weg 333, 41199 Mönchengladbach Geistenbeck, zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a.) die Pflege und die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus, Gemeinde und Kindergartenbezirk,
 - b.) die Förderung der Einrichtungen und pädagogischen Möglichkeiten des Kindergartens,
 - c.) die Unterstützung bedürftiger Kindergartenkinder aus den Mitteln des Vereins nach den Grundsätzen der freien Wohlfahrtspflege, sofern die Gelder nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können und der Verein dazu finanziell in der Lage ist,
 - d.) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Körperschaften, die sich mit Erziehungs- und Unterrichtsfragen befassen,
 - e.) die organisatorische und finanzielle Unterstützung bei kulturellen Veranstaltungen, Kindergartenfesten, Aufnahme- und Entlassungsfeiern und sonstige mit dem Kindergarten in Zusammenhang stehenden Ereignisse.
- 2.2 Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

3.1 Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Stiftungen jeglicher Art
- c.) Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Gewinne und Verwaltungsausgaben

4.1 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

5.2 Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Entmündigung, Auflösung der Körperschaft bei korporativen Mitgliedern, Austritt oder Ausschuß. Der Austritt wird schriftlich an den Vorstand erklärt und muss bis spätestens 01.12. des Kalenderjahres zugestellt sein, damit der Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.

6.2 Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz eingeschriebener Zahlungsaufforderung den Beitrag für zwei Jahre nicht gezahlt hat.

6.3 Der Ausschuß kann bei gröblicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke erfolgen.

6.4 Über eine Streichung beschließt der Vorstand, über einen Ausschuß beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag, wobei dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben ist.

6.5 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Alle Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.2 Die Beiträge werden ohne gesonderte Rechnungsstellung zum genannten Termin fällig. Sie werden bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 7.3 Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe des Jahresbeitrages fällig.
- 7.4 Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld und bis spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- 7.5 Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.
- 7.6 Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- 7.7 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder von der Beitragsschuld befreien. Der Vorstand kann die Stundung der Beiträge für maximal 24 Monate bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
 - a.) Die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b.) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - c.) auf Beschluß von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes,
 - d.) auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder; der Antrag muß Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- 9.3 Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens am 15. Januar des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 9.4 Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.
- 9.5 Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- 9.6 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 9.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlußgegenstand als abgelehnt.
- 9.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende und in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende, und bei deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, auf das sich die übrigen, anwesenden Vorstandsmitglieder einigen.
- 9.9 Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 9.10 Zu der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung nimmt alljährlich
- a.) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b.) den Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten zwei Kassenprüfer
- entgegen.

Sie beschließt unter anderem über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Neuwahl der zwei Kassenprüfer
- die Festlegung des Jahresbeitrages
- die Satzungsänderungen, sofern nicht wegen § 9.4 notwendig
- die Auflösung des Vereins
- sonstige Anträge.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, nämlich dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und ein bis drei weiteren Beisitzern, deren Zahl und Aufgabe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 11.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 11.3 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, nämlich dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer und ein bis drei weiteren Beisitzern. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- 11.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der übrige Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betreuen. Das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann jedoch nicht von derselben Person wahrgenommen werden.
- 11.5 Rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstandes sollen grundsätzlich in Schriftform vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, für gewisse Geschäfte, insbesondere für den juristischen, finanztechnischen oder organisatorischen Bereich besondere Vertreter zu bestellen.
- 11.6 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vereinsvermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.
- 11.7 Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag (=Beschlußgegenstand) als abgelehnt.
- 11.8 Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Zu den Vorstandssitzungen können der (die) Kindergartenleiter(in) und der Träger zur Beratung des Vorstandes eingeladen werden; beide können Vertreter entsenden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

12.1 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte gemäß dem verfolgten Vereinszweck. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 14 Auflösung

14.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heilig Geist in Geistenbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wie z.B. der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 15 Datenschutz

15.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

15.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25.10.2020 in Mönchengladbach beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.